

## **SYNOPSIS**

### **des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974, LGBl. 6150 (EURO-Umstellung)**

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2000 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. November 2000).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. An die Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. An die Abteilung Finanzen
3. An die Abteilung Agrarrecht
4. An das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
5. An die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
6. An die Wirtschaftskammer NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
7. An die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
8. An die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianostraße 1
9. An die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
10. An den Niederösterreichischen Weinbauverband, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 64
11. An den Österreichischen Weinbauverband, 1014 Wien, Löwelstraße 12

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Abteilung Finanzen
- 3) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- 4) Wirtschaftskammer Niederösterreich
- 5) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- 6) Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

#### **I. ALLGEMEINES:**

##### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst**

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

Sollte das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht gleichzeitig mit dem Begutachtungsverfahren durchgeführt werden, darf auf den Zeitplan unseres Schreibens vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, hingewiesen werden, wonach für den Konsultationsmechanismus auch die Monate November oder Dezember 2000 zur Verfügung stehen.

##### **Abteilung Finanzen:**

Die Abteilung Finanzen stellt fest, dass die vorgesehene Glättung der Beträge nicht den Bestimmungen des Punktes 3.4 "Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge" der Information über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO-Umstellung, Systemzahl 01-01/00-4020, in der Fassung LAD1-ER-1202/039-00 vom 19. Juli 2000, entspricht.

Dieser Punkt sieht vor, dass Rahmenbeträge - d. s. Beträge, die nur Höchst- oder Mindestbeträge vorgeben, innerhalb derer dem Bearbeiter Ermessensspielräume bleiben - in Höhe von bis zu S 100 auf 1 Euro zu glätten sind.

Dementsprechend wären der Betrag "S 2,-" statt durch den Betrag "€ 0,15" durch den Betrag "€ 1,-", der Betrag "S 5,-" statt durch den Betrag "€ 0,35" durch den Betrag "€ 1,-" und der Betrag "S 0,50" statt durch den Betrag "€ 0,04" durch den Betrag "€ 1,-" zu ersetzen.

Die o. g. Bestimmung sieht zwar vor, dass in Einzelfällen Abweichungen von den vorgesehenen Regelungen möglich sind, dabei wird allerdings die Angabe einer ausführlichen Begründung gefordert. Eine derartige Begründung kann den vorliegenden Erläuterungen jedoch nicht entnommen werden.

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit, dass aus der Sicht des Bundes keine Bedenken gegen den Entwurf bestehen.

**Wirtschaftskammer Niederösterreich:**

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erlaubt sich mitzuteilen, dass zur oben angeführten Begutachtung kein Einwand besteht.

**Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

**Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn:**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn gibt zum Schreiben vom 25. September 2000 gekannt, dass gegen die beabsichtigte Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974 hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1 und 18 Abs. 2 (Ersetzung der Schillingbeträge durch Eurobeträge) per 1. Jänner 2002 keine Bedenken bestehen.

**II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

*Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:*

*Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974  
Artikel I*

*Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150, wird wie folgt geändert:*

- 1. Im § 18 Abs. 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „€ 360,-“ ersetzt.*
- 2. Im § 18 Abs. 2 wird  
der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „€ 0,15“,  
der Betrag „S 5,-“ durch den Betrag „€ 0,35“ und  
der Betrag „S 0,50“ durch den Betrag „€ 0,04“  
ersetzt.*

*Artikel II*

*Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.*